

§1 Name, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen: **Kulturverein Gundhelm unser Dorf**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. erhalten

(2) Er hat seinen Sitz in 36381 Schlüchtern-Gundhelm

§2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftliches Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch Pflege der Kultur und Tradition.

Dieser Zweck wird u.a. erreicht durch:

- Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter.
- Eintreten für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches, freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement in Gundhelm z.B. mit Durchführung von Veranstaltungen für die Bürger
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie deren Vernetzung für den oben genannten Bereich, z.B. durch Pressemitteilungen zur Findung von Mitgliedern für gemeinnützige Vereine
- Die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements. Dies erfolgt insbesondere durch Aus-, Fort-, und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtreffen z.B. durch Beratungsveranstaltungen der Ehrenamtsagentur vor Ort.
- Die Förderung der dörflichen Kultur und das Zusammenleben mit jung und alt ,auch durch die Pflege der Gundhelmer Mundart.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischer Tätigkeit. Weiterhin verfolgt der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
- (3) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Ehrenamtlicher Geschäftsführer
 - c. Beauftragter für Finanzen
 - d. Beauftragter für Dokumentation
 - e. Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer werden zu Beginn von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a-d und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Je zwei Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit, soll ein neuer 1. Vorsitzender gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Nachwahl erfolgt dort für den Rest der Wahlperiode.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 1.000 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes einberufen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per Email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Nur jedes persönlich anwesende Mitglied hat eine Stimmberechtigung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst Sie entscheidet z. B. über:

- (2) Aufgaben des Vereins
- (3) Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)

(4) Entlastung des Vorstandes

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch 2 Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

(5) Wahl des Vorstandes

(6) Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

(7) Vereinsauflösung

§8 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu zeichnen. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schlüchtern welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Satzung für den Stadtteil Gundhelm und nur mit Zustimmung des Ortsbeirates Gundhelm zu verwenden hat.

Schlüchtern-Gundhelm, den 06.11.2014